

Vorschriften für die Einheitsfrontarbeit der Kommunistischen Partei Chinas (zur probeweisen Durchführung)

Vorbemerkung: Die Vorschriften für die Einheitsfrontarbeit der Kommunistischen Partei Chinas (zur probeweisen Durchführung) wurden bereits am 30. April 2015 vom Politbüro des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas verabschiedet und traten am 18. Mai 2015 in Kraft. Der Text wurde aber erst am 23. September 2015 in der Parteizeitung *Renmin ribao* veröffentlicht (vgl. den Eintrag in der „Chronik“ dieser Ausgabe). Wie es in der Vorbemerkung von *Renmin ribao* heißt, handelt es sich bei dem Dokument um die ersten parteiinternen Bestimmungen für die Einheitsfrontarbeit. Die Abteilung für Einheitsfrontarbeit der KP Chinas ist seitens der Partei u.a. für Fragen der Religionspolitik und damit auch für das Staatliche Büro für religiöse Angelegenheiten zuständig, das wiederum die religiösen Organisationen beaufsichtigt. Wir bringen im Folgenden eine Übersetzung des Kapitels 6 der neuen „Vorschriften“. Der Text wurde von Katharina Wenzel-Teuber aus dem Chinesischen (<http://politics.people.com.cn/n/2015/0923/c1001-27621618.html>) übersetzt. (KWT)

Vorschriften für die Einheitsfrontarbeit der Kommunistischen Partei Chinas (zur probeweisen Durchführung)

中国共产党统一战线工作条例（试行）

Kapitel 6: Religionsarbeit [*zongjiao gongzuo* 宗教工作]

§ 22. Die grundlegende Leitlinie für die Religionsarbeit der Partei ist: Vollständig die Politik der Freiheit des religiösen Glaubens der Partei implementieren, gemäß dem Gesetz die religiösen Angelegenheiten verwalten, an dem Prinzip der Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstverwaltung [*duli zizhu ziban*] festhalten und aktiv die Religionen zur Anpassung an die sozialistische Gesellschaft anleiten.

Das Recht der Bürger, an eine Religion zu glauben und nicht an eine Religion zu glauben, [ist] zu respektieren und zu schützen. An der Trennung von Staat und Religion [ist] festzuhalten. [Es ist zu] verbieten, mit administrativer [Amts-]Gewalt Religionen zu beseitigen oder zu entfalten. [Es ist zu] verbieten, mit den Mitteln der Einschüchterung oder Täuschung Religion zu verbreiten. [Es ist zu] verbieten, Religion zu benutzen, um Aktivitäten durchzuführen, die die öffentliche Ordnung stören, die körperliche Gesundheit von Bürgern schädigen, das Erziehungssystem des Staates

beeinträchtigen, Widersprüche unter den Ethnien hervorgerufen oder die Einheit des Staates untergraben.

Es [ist] daran festzuhalten, Legales zu schützen, Illegalem Einhalt zu gebieten, Extremismus einzudämmen, gegen Infiltration Widerstand zu leisten und Verbrechen zu bekämpfen. Die Rechtsvorschriften und das System der Verwaltung der religiösen Angelegenheiten [müssen] vervollkommen, Widersprüche und Probleme, die religiöse Faktoren betreffen, [müssen] gemäß dem Gesetz behandelt werden. [Man muss] davor auf der Hut sein, dass ausländische Kräfte sich in religiöse Organisationen und religiöse Angelegenheiten unseres Landes einmischen und sie beherrschen. Austausch der religiösen Kreise mit dem Ausland, der auf der Basis von Unabhängigkeit und Autonomie, von Gleichberechtigung und Freundschaft und von gegenseitigem Respekt geführt wird, [ist] zu unterstützen. [Man muss] davor auf der Hut sein und Widerstand dagegen leisten, dass Kräfte aus dem Ausland Religion zur Infiltration benutzen.

Die Persönlichkeiten aus den religiösen Kreisen [sind] zu unterstützen und darin anzuleiten, in Bezug auf die religiöse Lehre eine Auslegung zu verwenden, die den Anforderungen des Fortschritts der Zeit gerecht wird. Die positive Rolle von Persönlichkeiten aus den religiösen Kreisen und den religiös gläubigen Massen bei der Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung [ist] zu entfalten.

§ 23. Es [ist] festzuhalten an Zusammenschluss und Zusammenarbeit, was die Politik betrifft, und an gegenseitigem Respekt, was den Glauben betrifft. Der Aufbau einer Gruppe von patriotischen Vertretern der religiösen Kreise [ist] zu verstärken, die religiösen Organisationen [sind] bei der Verstärkung ihres Selbstaufbaus zu unterstützen, und die patriotische Einheitsfront der Partei mit den religiösen Kreisen [ist] zu festigen und zu entwickeln.

Mitglieder der Kommunistischen Partei sollen sich mit den religiös gläubigen Massen zusammenschließen, aber sie dürfen nicht an eine Religion glauben.

§ 24. Die Religionsarbeit an der Basis [ist] zu verstärken. Ein Religionsarbeitsnetz auf den drei Ebenen der Kreise (Städte, Bezirke, Banner), Gemeinden (Großgemeinden, Straßenviertel) und der Dörfer (Nachbarschaftsviertel) sowie ein Verantwortungssystem auf den zwei Ebenen der Gemeinden (Großgemeinden, Straßenviertel) und der Dörfer (Nachbarschaftsviertel) [ist] aufzubauen und zu vervollständigen. In Gemeinden (Großgemeinden, Straßenvierteln), in denen die Aufgabe der Religionsarbeit schwer ist, sollen in den Parteikomitees und den Regierungen führende Kader die Verantwortung für die Religionsarbeit übernehmen und klar Personen bestimmen, die speziell dafür zuständig sind.

Aufrufe zum Stopp der gewaltsamen Kreuzabrisse in der Provinz Zhejiang

Vorbemerkung: Im Juli und August 2015 nahmen die gewaltsamen Kreuzabrisse durch die Behörden in der Provinz Zhejiang, die Anfang 2014 im Rahmen der Regierungsoperation „Drei Umgestaltungen, ein Abriss“ begonnen hatten, noch einmal drastisch zu (siehe den Bericht in den **Informationen** dieser Nummer). Bis 10. Juli waren mindestens 1.200 Kirchen ihrer Turm- und Dachkreuze beraubt worden. Die Regierungsaktion löste Proteste sowohl seitens der betroffenen christlichen Kirchen – und zwar offizieller wie inoffizieller Gemeinschaften – als auch in anderen Provinzen und außerhalb Festlandchinas aus. Auch einzelne Persönlichkeiten aus den akademischen Kreisen Chinas bezogen Stellung. Wir dokumentieren im Folgenden einige wichtige Aufrufe aus dem Bereich der katholischen Kirche Zhejiangs und Hongkongs sowie der chinesischen Christentumsforschung.

In der besonders betroffenen Diözese Wenzhou veröffentlichten am 28. Juli 2015 die Priester im offiziellen Teil der Diözese um Bischof Vincent Zhu Weifang und am 29. Juli 2015 die Priester in der Untergrundgemeinschaft der Diözese um Koadjutorbischof Shao Zhumin offene Briefe, in denen sie mit scharfen Worten gegen die Abrisse protestieren. Die beiden Briefe dürften nicht zufällig fast gleichzeitig veröffentlicht worden sein. Beide sprechen im Namen der „gesamten Diözese“ und verwenden dabei die gleiche Formulierung, *jiaoku shang xia. Shang xia* (wörtlich „oben und unten“) ist ein im Chinesischen üblicher Ausdruck für das Gesamte, lässt sich hier aber auch als Anspielung auf „Obergrund“ und „Untergrund“ verstehen. Am 5. Juli 2015 hatten die staatlich sanktionierten Leitungsgremien der katholischen Kirche in der Provinz Zhejiang, die Patriotische Vereinigung und die Kommission für kirchliche Angelegenheiten, in einer Telefonkonferenz den Stopp der Kreuzabrisse gefordert. Zur gleichen Problematik veröffentlichte Bischof Zhu Weifang bereits am 30. Juni 2014 einen Hirtenbrief und das Priesterkollegium der Diözese Wenzhou am 31. Juli 2014 einen Appell (deutsch in *China heute* 2014, Nr. 3, S. 165-170). (KWT)

[Statement der offiziellen Gemeinschaft der Diözese Wenzhou]

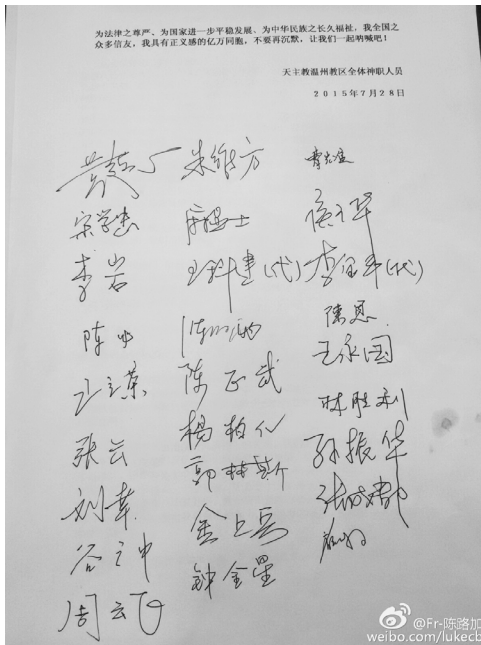
Erhebt eure Stimmen! Schweigt nicht länger! – Appell des gesamten Priesterkollegiums der katholischen Diözese Wenzhou an alle Mitbürger des Landes und an alle Christen

Die mit Beginn des letzten Jahres von der Provinzregierung in Zhejiang unter dem Namen „Drei Umgestaltungen, ein Abriss“ eingeleitete Regulierungsaktion hat in der Art ihrer Umsetzung an Heftigkeit immer mehr zugenommen, sie ist bereits völlig ausgeartet. Das Feigenblatt, [das darin bestand, dass man erklärte, lediglich] vorschriftswidrig errichtete [Gebäude und Gebäudeteile] abzureißen, wurde nun einfach fallengelassen und man stürzt sich jetzt wie wahnsinnig auf die Kreuze jeder Kirche. Unsere gesamte Diözese hat mit Vernunft und Zurückhaltung, in großer

Geduld und unter inständigem Gebet, mit vernünftigen Verständigungsversuchen und bei ruhiger Beobachtung immer noch gehofft, dass die Aktion sich von selbst auflöse. Jedoch haben gewisse Leute nicht nur keinen Einhalt geboten, sondern haben die Aktion noch ausgeweitet und sind verschärft gegen das Symbol für Frieden und Liebe – das Kreuz – wie gegen einen gefährlichen Feind vorgegangen. Sie gehen in grober Weise über das Volksempfinden hinweg und verdunkeln die Wahrheit mit den „Standards der Provinz Zhejiang für religiöse Gebäude“, die gesetzlich überhaupt keine Grundlage haben, um skrupellos ein Kreuz nach dem anderen gewaltsam abreißen zu können. Und damit noch nicht genug, sie gingen gar so weit, unsere friedlichen Petitionen und die Solidaritätserklärungen der Gläubigen als gesetzwidriges Verhalten zu betrachten. Das ist ja wahrlich wie [in dem alten Sprichwort] „nur der Magistrat darf Feuer entfachen, dem Volk steht es nicht zu, eine Lampe zu entzünden“, und „den Mund des Volkes zum Schweigen zu bringen ist schwieriger, als einen Fluss einzudämmen“. Heißt das etwa, dass eine Regierung, die behauptet, sich voll in den Dienst des Volkes zu stellen, sich tatsächlich zurückentwickelt zu dem, was Herr Liang Qichao [1873–1929] so schmerzlich als „allein in der Taktik, sich gegen das eigene Volk zu wehren, übertrifft sie [unsere Regierung] die Regierungen aller Länder“ beklagt hat? Je mehr sie den Ruf nach Gerechtigkeit zu unterdrücken versuchen, umso deutlicher offenbaren sich der Ernst der Krise, in der sich die Gesellschaft befindet, und das nachlassende Vertrauen in die Regierung, die unfähig ist, die Probleme in den Griff zu bekommen. Bei einer solch kritischen Krankheit sich unüberlegt auf eine beliebige Therapie einzulassen, indem man die Kreuze unters Messer legt, wird lediglich dazu führen, dass China, das bereits den Großen Sprung nach vorn [1958–1960] und die Katastrophe der Kulturrevolution [1966–1976] überstanden und nun eine gewisse Ruhe und Festigung gefunden hat, in neues Unheil gestürzt wird.

Als Menschen, die mit Menschenrechten ausgestattet sind, steht jeder Bürgerin und jedem Bürger Glaubensfreiheit zu. Um das Kreuz und unser allermindestes Recht auf Glauben zu schützen, sollten wir wachsam bleiben, uns gegenseitig helfen und uns zu Recht wehren.

Als chinesische Bürger hoffen [wir] auf eine umfassendere Verwirklichung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Gegen vorgesetzte Beamte, die ihren Untergebenen mit Bedrohungen begegnen und glauben, mit unerbittlicher Härte ihre Weisungen erlassen zu müssen, um die gewaltsame Abrissaktion durchzuführen; gegen jene Bürokraten und Politiker, die meinen, sie stünden über der Verfassung und könnten die Würde des Gesetzes beliebig mit Füßen treten und die administrative Ordnung unter Missachtung des Gesetzes verletzen, die mit ihrer Macht das Recht beugen und als erste die Rechtsordnung unterminieren, muss



Ein Foto der zweiten Seite des Briefes zeigt die Unterschriften von 27 Priestern, darunter Bischof Zhu Weifang; zwei der Unterschriften tragen den Zusatz „in Vertretung“. Foto: www.shizijia.org.

che nur unter dem Zusammenspiel von Verfolgung und Gnade gewachsen. So bitten auch wir den Herrn inständig um sein Erbarmen; er möge uns die Kraft und den Mut zum Martyrium verleihen, dass wir imstande sind, gleich einem Brandopfer unseren Beitrag zur Stabilität des Landes und zum wahren Aufblühen der Nation zu leisten.

Die Heilige Schrift sagt: „Das Recht ströme wie Wasser, die Gerechtigkeit wie ein nie versiegender Bach“ [Amos 5,24]. Um der Religionsfreiheit willen, um des Respekts vor dem Gesetz willen, um der weiteren stabilen Entwicklung des Landes willen und um der bleibenden Wohlfahrt des chinesischen Volkes willen dürfen wir Christen aus dem ganzen Land, wir Abermillionen Landsleute aus ganz China, die wir noch einen Sinn für Recht und Gerechtigkeit haben, nicht länger schweigen. Lasst uns alle gemeinsam aufschreien!

Das gesamte Priesterkollegium der katholischen Diözese Wenzhou

28. Juli 2015

resolut ermittelt werden; sie müssen boykottiert und nach dem Gesetz bestraft werden.

Jeder und jede Angehörige des chinesischen Volkes ist seit jeher von der Hoffnung auf ein historisches Umfeld getragen, in dem Frieden und Stabilität dauerhaft bewahrt werden. Auf keinen Fall dürfen wir wieder in einen Zustand von „ob Glück oder Unglück, dem einfachen Volk geht es immer schlecht“ versinken, wir dürfen es auch keinesfalls zulassen, dass die harmonische Entwicklung zerstört und durch skrupelloses Verhalten wieder alles auf den Kopf gestellt wird.

Und alle, die sich in China Christen nennen, tragen seit vielen Jahren auf ihren Schultern die Verantwortung, Gott zu loben und der Wohlfahrt der Menschen zu dienen. Gleichzeitig hoffen sie aber auch, dass sie in einem von Gleichberechtigung und Ungezwungenheit geprägten religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Umfeld die Siniisierung ihrer christlichen Religion verwirklichen können. Oder glaubt ihr allen Ernstes, die gegenwärtige gewaltsame Entfernung der Kreuze in der Provinz Zhejiang sei im Sinne des Prozesses der Sinisierung der Religion, wie er vom Parteivorsitzenden Xi Jinping empfohlen wird?

„Nähert sich ein Gewitter vom Berg, pfeift der Wind durch das Haus“ – in dieser kritischen Situation von heute sollte umso mehr das Wiedererstehen der Nation unser aller Anliegen sein, und wir sollten uns bewusst sein, dass auch wir zum Rückgrat des Volkes gehören und zu einem Segen für es werden sollten. Auch wenn wir nur laut weinen und hilflos auf diese Tragödie schauen können, die sich da vor unseren Augen abspielt, so müssen wir dennoch wach und aufmerksam bleiben und alle Möglichkeiten wahrnehmen, die Kreuze wieder zu errichten. Wird eines abgerissen, werden abertausende Kreuze dafür neu errichtet – im Herzen eines jeden Einzelnen, in den Straßen und Gassen, in den Familien und Haushalten. Seit ihren Anfängen ist die Kir-

Quelle: china.ucanews.com 30.07.2015, mit Foto der zweiten Seite des Briefs. Aus dem Chinesischen übersetzt von Anton Weber.

[Statement der Untergrundgemeinschaft der Diözese Wenzhou]

Eindringliche Forderung, den gewaltsamen Abriss der Kreuze zu stoppen

Von heiligem Zorn ergriffen! Die in den letzten Jahren unter dem Namen „Drei Umgestaltungen, ein Abriss“ laufende, haarsträubende Kampagne des gewaltsamen Abrisses der Kreuze von den Kirchen ist in letzter Zeit nicht nur nicht schwächer geworden, sondern hat an Heftigkeit noch zugenommen; was hier in Szenerie gesetzt wird, steht in eklatantem Widerspruch zur Verfassung des Landes. Ein Land von majestätischer Größe, aber was darin geschieht, ist ernüchternd. Die brutale, plumpe Gewalt, mit der hier vorgegangen wird, beleidigt in grober Weise die religiösen Gefühle aller Christen, sie hat zutiefst das Gesetz der Religionsfreiheit des Landes verletzt und verfehlt außerdem vollständig das Ziel der Errichtung einer harmonischen Gesellschaft.

Unglaublich! Obwohl heutzutage „gemäß dem Gesetz das Land regieren“ propagiert wird, haben die Abrisstrupps ohne jede gesetzliche Grundlage und ohne offizielle administrative Genehmigung, ohne auf die Gefühle der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen und skrupellos in der Wahl ihrer Mittel, innerhalb der Provinz bei über tausend Kirchen gewaltsam die Kreuze entfernt. Die Methoden, mit denen dabei vorgegangen wird, sind niederträchtig, die Anwendung brutaler Gewalt erfüllt die Menschen mit Entsetzen. Dieses willkürliche und despotische Vorgehen ohne Rücksicht auf die Gefühle der Gläubigen steht in keiner Weise im Einklang mit der verkündeten Absicht, „nach

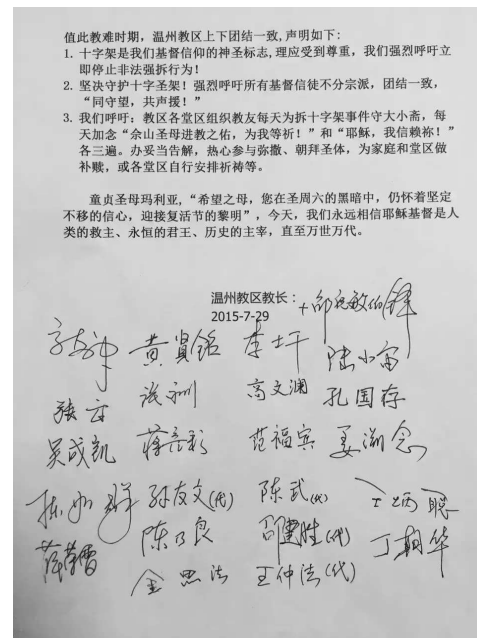
dem Gesetz das Land zu regieren“, sondern gleicht eher ihrer Verhöhnung. Wir, das gesamte Kollegium der Kleriker und der Gläubigen der Diözese Wenzhou, widersetzen uns entschieden solchem Vorgehen!

Die „Verfassung“ der Volksrepublik China, Artikel 36 stellt unmissverständlich fest: „Die Bürger der Volksrepublik China genießen die Glaubensfreiheit. Kein Staatsorgan, keine gesellschaftliche Organisation und keine Einzelperson darf Bürger dazu zwingen, sich zu einer Religion zu bekennen oder nicht zu bekennen, noch dürfen sie jene Bürger benachteiligen, die sich zu einer Religion bekennen oder nicht bekennen. Der Staat schützt normale religiöse Tätigkeiten.“ Die Entfernung der Kreuze ist nicht nur eine öffentliche Beleidigung des christlichen Glaubens, sondern zeigt vor allem, dass es den Regierenden an geschichtlichem Urteilsvermögen fehlt und an einer offenen Haltung der Einbeziehung aller. Das Gesetz des Landes spricht Klartext, aber wenn die Regierenden öffentlich zuwiderhandeln, wie kann man da noch von einem Gesetz reden, nach dem regiert wird? Das Gesetz, das für die allgemeine Gerechtigkeit da ist, darf nicht zu einem Instrument von Machthabern werden, die es nach Belieben für persönliche Interessen missbrauchen können, es sollte vielmehr eine gesetzliche Handhabe zum Vollzug der Gerechtigkeit für das Volk sein. Doch schwer zu verstehen ist, dass die Wehrlosen, die das Gesetz einhalten, bis heute keinen Ort haben, wo sie ihre Klagen über die tatsächliche Situation vorbringen und Gerechtigkeit einfordern können.

Als der Gerichtsdienner den Herrn Jesus schlug, erwiderte dieser: „Warum schlägst du mich?“ Wenn wir sehen, dass hundert Jahre alte Kirchen, legal errichtete Kirchen nun eine nach der andern Opfer von Verfolgung werden, sind wir auch versucht, nach den Gründen zu fragen: „Warum werden gewaltsam die Kreuze entfernt?“ „Was fürchtet ihr eigentlich?“ Etwa, „dass der Gottessohn, wenn er am Kreuz erhöht ist, alle Menschen an sich ziehen wird“?

Wie viele machthungrige Herrscher sind vom Strom der Geschichte weggespült worden, nur das erlösende Kreuz Christi vermag immer noch die ehrfurchtsvollen Blicke aller Welt auf sich zu ziehen.

„Wie viele Kräfte haben im Laufe der Geschichte versucht – und versuchen immer noch –, die Kirche zu vernichten, sowohl von außen als auch von innen her, doch sie alle werden vernichtet, und die Kirche bleibt lebendig und fruchtbar! Sie bleibt unerklärlich stark, damit sie – wie der heilige Paulus sagt – dem Herrn zjubeln kann: ‚Ihm sei die Ehre in alle Ewigkeit‘ (2 Tim 4,18). Alles vergeht, Gott allein bleibt. In der Tat: Reiche, Völker, Nationen, Ideologien und Mächte sind vergangen, doch die auf Christus gegründete Kirche bleibt trotz der vielen Stürme und unserer zahlreichen Sünden im Dienst dem Glaubensgut treu, denn die Kirche gehört nicht den Päpsten, Bischöfen und Priestern und auch nicht den gläubigen Laien; sie gehört allein Christus.“ (Papst Franziskus [aus der Predigt am Hochfest der heiligen Apostel Petrus und Paulus, 29. Juni 2015])



Ein Foto der zweiten Seite des Briefes zeigt die Unterschriften von Bischof Shao Zhumin und weiteren 22 Priestern; vier der Unterschriften tragen den Zusatz „in Vertretung“. Foto: www.shizijia.org.

In dieser Zeit voller Ereignisse [bleiben wir] wie die Gottesmutter Maria in „jener äußersten Stunde des Kreuzes [...] auf Golgota aufrecht stehen [...] neben deinem Sohn, der starb, damit die Menschheit lebe. Von da an bist du auf neue Weise zur Mutter all jener geworden, die im Glauben deinen Sohn aufnehmen und bereit sind, ihm zu folgen und sein Kreuz auf die Schultern zu nehmen.“ (Papst Benedikt XVI. [aus dem „Gebet zu Unserer Lieben Frau von Sheshan“, 16. Mai 2008])

Gerade in dieser Stunde der Verfolgung schließt sich die gesamte Diözese Wenzhou einmütig zusammen und erklärt:

1. Das Kreuz ist das heilige Zeichen unseres christlichen Glaubens, dem Respekt entgegengebracht werden sollte. Wir rufen mit allem Nachdruck dazu auf, die illegalen Abrissaktion sofort zu stoppen!

2. Das Kreuz muss entschlossen geschützt werden! Alle Christen ohne Unterschied der Konfession sind aufgerufen, sich einmütig zusammenschließen, „Haltet zusammen Wache, erhebt gemeinsam eure Stimmen!“

3. Wir rufen jede Pfarrei in der Diözese dazu auf, die Gläubigen zu organisieren, jeden Tag Fasten und Abstinenz für die Beendigung der Abrisskampagne einzulegen und täglich außerdem jeweils dreimal „Heilige Muttergottes von Sheshan, Helferin der Christen, bitte für uns!“ und „Jesus, ich vertraue auf dich!“ zu beten; das Sakrament der Versöhnung zu empfangen und die heilige Messe zu besuchen, Anbetung vor dem Allerheiligsten zu halten, für die Familie und die Pfarrei Werke der Buße einzulegen. Oder aber, jede Pfarrei möge ihre eigene Weise des Gebetes finden, um dem Anliegen gerecht zu werden.

Jungfrau und Gottesmutter Maria, „Mutter der Hoffnung, die du in der Dunkelheit des Karsamstags mit erschütterlichem Vertrauen dem Ostermorgen entgegengegangen bist“ [Benedikt XVI., „Gebet zu Unserer Lieben

Frau von Sheshan“], heute glauben wir für immer, dass Jesus Christus der Retter der Menschheit ist, der ewige König, der Herr der Geschichte für alle Zeiten und Generationen!

Peter Shao Zhumin
Leiter der Diözese Wenzhou

29. Juli 2015

Quelle: china.ucanews.com 30.07.2015, mit Foto der zweiten Seite des Briefs. Aus dem Chinesischen übersetzt von Anton Weber.

[Briefkopf] Dokument der Katholischen patriotischen Vereinigung und der Katholischen Kommission für kirchliche Angelegenheiten der Provinz Zhejiang [2015] Nr. 17

Bericht über die nachdrückliche Forderung, den Abriss der Kreuze sofort zu stoppen

An die Kommission für ethnische und religiöse Angelegenheiten der Provinz Zhejiang:

Neuerdings wurden in unserer Provinz von vielen katholischen Kirchen die Kreuze gewaltsam entfernt. Dies hat in der gesamten Provinz bei Klerus und Gläubigen allseits zu sehr großer Unzufriedenheit und zu heftigen Protesten geführt. Deshalb haben die katholischen Zwei Gremien der Provinz eine telefonische Notstandssitzung ihrer Leiter und stellvertretenden Leiter einberufen, in der diese einmütig und entschieden forderten, dass der schmählichen Aktion der gewaltsamen Entfernung der Kreuze von katholischen Kirchen sofort Einhalt geboten wird. Die Gründe:

1. Diese üble Aktion steht im Widerspruch zu dem, was Generalsekretär Xi [Jinping] als Politik des „gemäß dem Gesetz das Land regieren“ ausgegeben hat. Die Leitlinie für die Religionsarbeit der Partei ist es, Legales zu schützen, Illegalem Einhalt zu gebieten, Extremismus einzudämmen, gegen Infiltration Widerstand zu leisten und Verbrechen zu bekämpfen [vgl. „Vorschriften für die Einheitsfrontarbeit der Kommunistischen Partei Chinas (zur probeweisen Durchführung)“, § 22]. Dabei sind die Kirchen, die ihrer Kreuze beraubt wurden, alle legal und sicher und müssen somit geschützt werden.

2. Diese üble Aktion verletzt die Idee vom Aufbau einer harmonischen Gesellschaft. Die [Frage der] Ethnien und Religionen ist keine kleine Sache. Das Kreuz ist ein Ausdruck des katholischen Glaubens und das Symbol der Liebe. Der Abriss der Kreuze erweckt den Eindruck, als wolle man den Glauben der Christen ausreißen und als wolle man mit der Entfernung der Kreuze die Liebe aus der Welt schaffen, um dem Hass Vorschub zu leisten. Tatsächlich hat das Niederreißen der Kreuze bereits Hass erzeugt und der harmonischen Gesellschaft beträchtliche Instabilität gebracht.

3. Diese üble Aktion hat bereits dazu geführt, dass die Arbeit der Zwei Gremien der katholischen Kirche in der Provinz in erhebliche Schwierigkeiten geraten ist. Die Zwei Gremien der Provinz sind ja eigentlich die Brücke zwischen Partei/Regierung und Kirche, nun sind sie aber bereits zu einer „eingebrochenen Brücke“ geworden.

Kurz, die katholischen Zwei Gremien der Provinz fordern das Parteikomitee der Provinz Zhejiang und die zuständigen Behörden der Provinzregierung nochmals nachdrücklich auf, unverzüglich der üblen Aktion des Abbruchs der Kreuze von katholischen Kirchen Einhalt zu gebieten.

Hiermit berichtet durch:

Katholische patriotische Vereinigung
der Provinz Zhejiang
Katholische Kommission für kirchliche
Angelegenheiten der Provinz Zhejiang

5. Juli 2015

[mit den Rundstempeln beider Gremien]

Bericht geschickt an:

Abteilung für Einheitsfrontarbeit des Zentralkomitees der KP Chinas
Staatliches Büro für religiöse Angelegenheiten
Abteilung für Einheitsfrontarbeit des Parteikomitees der Provinz Zhejiang
Chinesische katholische „Eine Vereinigung und eine Konferenz“ [Patriotische Vereinigung und Bischofskonferenz]

Kopien an die vier Diözesen der Provinz Zhejiang

Quelle: www.chinaaid.net/2015/07/blog-post_37.html und www.chinaaid.net/2015/07/blog-post_97.html mit Foto des Dokuments. Aus dem Chinesischen übersetzt von Anton Weber.

Die Leiden des Kreuzes – ein dringlicher Appell

Kardinal John Tong, Bischof von Hongkong

Das Kreuz ist das wichtigste Zeichen des christlichen Glaubens. Als Christen müssen wir Christus nachfolgen. Das verlangt von uns, zusammen mit Jesus Christus das Kreuz zu tragen.

In den beiden vergangenen Jahren wurden in der Provinz Zhejiang Kreuze von über tausend Kirchen, sowohl protestantischen wie katholischen, gewaltsam entfernt. Darunter sind viele, die rechtmäßig mit entsprechender Genehmigung errichtet worden waren. Bei einigen dieser Zwischenfälle wurden Mitglieder des Klerus wie der Gemeinden während ihres rechtmäßigen Aktes der Verteidi-

gung ihres Glaubens verhaftet, was zu vielen Spannungen in den lokalen Kirchengemeinden geführt hat. Diese Zwischenfälle haben unter den Christen sowohl vor Ort wie auch in Übersee große Besorgnis über die Regierungspolitik in Bezug auf die Religionsfreiheit ausgelöst.

In größter Ernsthaftigkeit und Dringlichkeit möchte ich wie folgt appellieren:

1. Dass die Zentralregierung und die betreffenden Behörden sich mit den Provinzbehörden in Zhejiang in Verbindung setzen, um zu ermitteln, was genau geschehen ist; dass alle ungesetzlichen Akte der Demontage von Kreuzen gestoppt werden; und dass alle betroffenen Parteien sich an das Prinzip des „Supremats der Verfassung, der Rechtsstaatlichkeit und des Regierens des Landes nach dem Gesetz“ halten.

2. Dass alle Katholiken in Hongkong Formen von Buße wählen, wie Fasten und Abstinenz, und besonders für Religionsfreiheit und die Würde des Glaubens beten sowie am Leid ihrer Mitchristen in Zhejiang teilnehmen.

John Kardinal Tong
13. August 2015

Quelle: http://catholic.org.hk/v2/en/pressrelease/y2015_813.html. Aus dem Englischen übersetzt von Katharina Feith.

Die verrückten Abrisse von Kreuzen in Zhejiang sind skrupellos und illegal

He Guanghu

Vorbemerkung von Duihua / China heute: Der im folgenden dokumentierte Kommentar des bekannten Religionswissenschaftlers He Guanghu (Renmin-Universität) stellt einen weiteren Versuch des Aufbegehrens gegen die Kampagne dar. Er erschien am 14. Juli 2015 im chinesischen Original in der Zeitschrift *Fuyin Shibao* (*Gospel Times*, www.fuyinshibao.cn/news/36684/ 何光沪教授谈浙江拆十字架事件: 望当局回到“依法行政”的轨道上) und war bereits am 15. Juli gesperrt, ebenso wie andere Websites, die den Text übernommen hatten. Die deutsche Übersetzung erschien in der von Katrin Fiedler in der China InfoStelle herausgegebenen Zeitschrift *Duihua – mit China im Dialog*, Nr. 31, August 2015, S. 3f., www.chinainfostelle.de/fileadmin/user_upload/baukaesten/Baukasten_China_Infostelle/31_August_2015.pdf. Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung von *Duihua*. In *Duihua* finden sich auch Übersetzungen weiterer Stellungnahmen zu den Kreuzabbrissen, insbesondere aus dem protestantischen Bereich.

1. Der Abriss von illegalen Gebäuden in Zhejiang durch die Behörden seit dem letzten Jahr hat sich zu einem Abreißen speziell von Kirchenkreuzen entwickelt; inzwischen werden gewaltvolle Maßnahmen und die Polizei eingesetzt. Es sind 1.200 Kreuze von katholischen und evangelischen Kirchen in der ganzen Provinz abgerissen worden, es wurden gewaltvolle Mittel zur Unterdrückung des friedlichen Widerstands der Gläubigen angewandt und dies hat Blutvergießen mit sich gebracht.

2. Heute, da die Zentralregierung das Regieren durch Gesetze und die Verfassung betont, stellt dies offensichtlich einen skrupellosen Gesetzesbruch großen Ausmaßes dar – es wird Gemeinschaftseigentum der Massen beschädigt, das Eigentumsgesetz wird gebrochen, das Recht der Massen auf Eigentum und auf körperliche Unversehrtheit wird verletzt; es wird gegen das Strafgesetz verstoßen. Es wird das Recht der Bürger auf Religionsfreiheit verletzt (einschließlich des Praktizierens von religiösen Traditionen, der Glaubensäußerung und der Rechtsgleichheit aller Religionen); es wird der Verfassung zuwidergehandelt. Indem im Nachhinein Verwaltungsvorschriften fabriziert werden, um Begründungen zu schaffen, verletzt man auch das juristische Prinzip, dass Verwaltungsvorschriften nicht gegen das Gesetz und die Verfassung verstoßen dürfen.

3. In einer Zeit der friedlichen Entwicklung, in einer Zeit, da Bürgerrechte in das Herz der Menschen eingedrungen sind, in einer Zeit, da die ganze Nation Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit propagiert, [frage ich]: Verkörpert die Provinz Zhejiang noch Gerechtigkeit, wenn sie so eine legitime Religion behandelt, die zweitausend Jahre Geschichte und zwei Milliarden Gläubige hat; wenn sie sich einer großen Anzahl von anständigen, gesetzestreuem Christen entgegenstellt? Haben die Behörden in Zhejiang noch ein Gewissen?

4. Haben die Behörden in Zhejiang jemals über Folgendes nachgedacht? Für die Gläubigen sind diese Vorgänge ein schreckliches Sakrileg, für die nicht Gläubigen engstirnige, bigotte Intoleranz, aus Perspektive einer modernen Zivilisation handelt es sich um dumme, unzivilisierte Handlungen, die weltweit ihresgleichen suchen, großen Zorn hervorrufen und eine unerträgliche Ungerechtigkeit darstellen.

5. Bleibt zu hoffen, dass die Behörden in Zhejiang [ihr Vorgehen] allmählich überdenken, ihre Fehler erkennen und richtigstellen, sich bei den katholischen und evangelischen Kirchen der ganzen Provinz sowie den vielen Gläubigen entschuldigen und sie entschädigen und in dieser Angelegenheit auf den korrekten Weg einer Verwaltung durch das Gesetz und auf Grundlage der Verfassung zurückkehren – das wäre zu gütig!

Zur Frage der „Sinisierung“ des Christentums

Vorbemerkung: Derzeit wird der Begriff „Sinisierung“ [*Zhongguohua* 中国化] des Christentums in China kontrovers diskutiert. Eine breite Beachtung fand er seit der Konferenz „60 Jahre Gründung des Nationalkomitees der Patriotischen Drei-Selbst-Bewegung der chinesischen protestantischen Kirche und die Sinisierung des Christentums“ am 5.–6. August 2014 (vgl. *China heute* 2014, Nr. 3, S. 157). Erhöhte Aufmerksamkeit erfuhr die Wendung, nachdem Generalsekretär Xi Jinping am 20. Mai 2015 auf einer Parteisitzung zur Einheitsfrontarbeit erklärt hatte, dass in der Religionsarbeit an der Richtung der Sinisierung festgehalten werden müsse (vgl. *China heute* 2015, Nr. 2, S. 83). In offiziellen chinesischen Zeitschriften zu Religion wird der Begriff „Sinisierung“ im Übrigen auch auf andere Religionen angewandt, beispielsweise auf den Islam.

Im Folgenden bringen wir Aussagen zur Frage der „Sinisierung des Christentums“, die von zwei Christentumsforschern des Instituts für Weltreligionen (IWR) der staatlichen Chinesischen Akademie der Sozialwissenschaften (CASS) stammen.

Zhuo Xinping 卓新平, Direktor des IWR, hat bereits 2013 von einer Sinisierung des Christentums gesprochen. Er war auch einer der Redner auf der erwähnten Konferenz „60 Jahre Drei-Selbst-Bewegung“. Den folgenden Vortrag hielt Zhuo auf einem Studientag zur Sinisierung des Christentums, den das IWR wohl im Oktober 2014 in einer protestantischen Gemeinde in der Kleinstadt Liu (zugehörig zur Kreisstadt Yueqing, Provinz Zhejiang) abhielt. Er wurde von der Zeitung *Zhongguo minzubao* am 28. Oktober 2014 unter dem Titel „Jidujiao Zhongguohua zhuan yantaohui zai Zhejiang juxing“ 基督教中国化专题研讨会在浙江举行 im Rahmen eines Konferenzberichts veröffentlicht (www.mzb.com.cn/html/report/141031469-1.htm). Eine deutsche Übersetzung dieses Berichts erschien in *Duihua – mit China im Dialog*, Nr. 28, Februar 2015 (www.chinainfostelle.de/fileadmin/user_upload/baukasten/Baukasten_China_Infostelle/Dokumente/28_Februar_2015.pdf). Wir übernehmen daraus mit freundlicher Genehmigung von *Duihua* die Übersetzung von Zhuo Xinpings Vortrag.

Eine der vielen Anmerkungen zu dem Thema ist der folgende Auszug aus einer schriftlichen Befragung von Wang Meixiu 王美秀, einer auf die katholische Kirche spezialisierten Religionswissenschaftlerin des IWR. In dem Interview, das die katholische Nachrichtenagentur UCAN führte, ging es um die Konferenz „Dangdai Zhongguo tianzhujiaohui fazhan“ 當代中國天主教會發展 (Entwicklung der katholischen Kirche im heutigen China). Diese wurde am 27./28. Mai 2015 vom IWR in Kooperation mit dem Institut für ethnische Entwicklung des Forschungszentrums für Entwicklung des Staatsrats sowie dem katholischen Faith Institute for Cultural Studies (Shijiazhuang) durchgeführt. An der Tagung nahmen Forscher staatlicher Einrichtungen sowie Vertreter von Diözesen, Frauenorden und anderen katholischen Einrichtungen teil. Sie war Teil des von Wang Meixiu geleiteten staatlich finanzierten Schwerpunktprojekts „Neueste Entwicklungen in Vatikan und katholischer Weltkirche und ihr Einfluss auf unser Land“ (vgl. *Fides* 2.06.2015; iwr.cass.cn/xw/201506/t20150602_18877.htm). Das UCAN-Interview erschien am 22. Juni 2015 unter dem Titel „Shekeyuan jidujiao shouxi yanjiu-yuan tan jiaoting, Yuenan, Guba“ 社科院基督教首席研究員談

教廷, 越南, 古巴 (Studienleiterin für Christentumsforschung der CASS über vatikanische Kurie, Vietnam und Kuba) auf china.ucanews.com. Der Auszug wurde von Katharina Wenzel-Teuber übersetzt. (kwt)

Einige Überlegungen zur Zukunft der Sinisierung des Christentums

Zhuo Xinping

Zunächst einmal muss festgehalten werden, dass das chinesische Christentum mit der Drei-Selbst-Bewegung im politischen Sinne bereits einen entscheidenden Schritt nach vorn getan hat. In dieser Hinsicht stellt das Ausrufen der Parole der Sinisierung eine Fortsetzung der Drei-Selbst-Bewegung in neuer Form dar. In welche Richtung soll nun das Christentum gehen? Wie soll es sich entwickeln? Es sind hierzu unterschiedliche Meinungen aufgekommen. Einige hoffen, aufgrund der Reform und Öffnung nun zum „originalen“, westlichen Christentum der Missionsgesellschaften zurückkehren zu können, andere sind dafür, sich mit der globalen Ökumene zusammenzuschließen. Dies hat zu Hin- und Herbewegungen beim Konzeptionalisieren einer Sinisierung des chinesischen Christentums geführt. Daher bringt das Ausrufen einer klaren Parole wie die der Sinisierung des Christentums eine politische Absicht zum Ausdruck. Diese ist von außerordentlich großer Bedeutung, sie ist die unerschütterliche Grundlage für ein geordnetes Funktionieren der Kirche, an der wir nicht rütteln dürfen.

Warum ich diesen Punkt betone? Weil es zur Zeit [2014] in verschiedener Hinsicht weiterhin große Angriffe gibt. Bedauerlicherweise haben einige prominente Vertreter Hongkonger Kirchen an der Occupy Central-Bewegung teilgenommen und sich vor Ort parteiisch gegeben. Diese Parteilichkeit ist für die künftige Entwicklung der Kirchen äußerst schädlich. Wir müssen daher nüchtern erkennen, dass wir an unserer obigen Position standhaft festhalten müssen. Früher haben wir, wenig deutlich, nicht von Sinisierung, Indigenisierung, Lokalisierung usw. sprechen wollen; nun müssen wir eine eindeutige Haltung einnehmen. In China ist eine Indigenisierung oder Lokalisierung nun einmal eine Sinisierung, wie dies den Lehren der Bibel entspricht. Schon früh sagte der Apostel Paulus, dass man am jeweiligen Ort zu einem Einheimischen werden und sich die dortigen Besonderheiten zu eigen machen müsse. Dieses grundlegende Prinzip kirchlicher Existenz, demzufolge man sich an die örtliche traditionelle Kultur anpasst, wurde daher schon von Paulus in der Bibel festgehalten. In dieser Hinsicht haben wir also, erstens, unsere Glaubens-tradition mit der Bibel.

Zweitens – und das ist etwas, an dem wir mit absoluter Unerschütterlichkeit festhalten müssen – muss eine Indigenisierung unserer gesellschaftlichen und staatlichen Situation entsprechen. Wir müssen nüchtern erkennen, dass die Sinisierung des Christentums in politischer Hinsicht zwar bereits einen Schritt vollzogen hat, dass aber in kultureller Hinsicht dieser Schritt bislang nicht besonders erfolgreich war. Zwar haben unsere Vorgänger große Anstrengungen unternommen, aber diese waren letztendlich vereinzelt und wurden nicht in eine gemeinsame Form gebracht. Diese Aufgabe ist nun der chinesischen Kirche übertragen. Daher begrüßen wir es, wenn die Kirchen Chinas einen grundsätzlichen Wandel hinsichtlich der kirchlichen Kultur vollziehen können. Für die Kirche wird dies ein schwerer und langer Weg. Die Sinisierung hat in kultureller Hinsicht gerade erst begonnen. Zwar verfügen wir über die Erfahrungen und Errungenschaften einiger Vorgänger, aber der eigentliche Aufruf zur Sammlung kommt erst jetzt und wir erwarten, dass jede Gemeinde und jeder Christ seine Pflicht tut.

Drittens muss sich die Sinisierung an das örtliche Klima anpassen. Damit meine ich, dass sie an die gegenwärtige gesellschaftliche Struktur angepasst sein muss. Orte haben unterschiedliche Gesellschaftsformen und die Kirche muss sich in diese Gesellschaftsformen integrieren; das ist die Sinisierung auf der gesellschaftlichen Ebene. Das Christentum stellt zudem eine hervorragende Tradition der Kultur, Bildung und Geistesgeschichte dar und das heißt, dass wir heute seine Weiterentwicklung im Bereich der kulturellen Bildung und der theoretischen Auseinandersetzungen stärken müssen. Einige Freunde aus dem kirchlichen Bereich in Hongkong haben einmal zu mir gesagt: „Wir Hongkonger Christen sind zwar eine Minderheit und nur wenige an der Zahl, aber wir sind die Elite Hongkongs.“ Wenn wir es so betrachten, dann müssen wir unseren eigenen theologischen Aufbau gut bewältigen und eine Anzahl moderner Christen hervorbringen, die rundum gebildet sind. Diese kulturelle Bildung steht im Einklang mit dem Mainstream unserer Gesellschaft und unseren zentralen gesellschaftlichen Werten, sie stimmt mit unserer gesellschaftlichen Moral überein.

Auf der gesellschaftlichen Ebene müssen wir hinsichtlich des Rechtsbewusstseins sagen, dass wir Recht und Ordnung respektieren und das Befolgen der staatlichen Regeln verstärken müssen. Zugleich müssen wir den Aspekt der kulturellen Bildung stärken. Wir sehen, dass die drei in der chinesischen traditionellen Kultur verankerten Schulen des Konfuzianismus, Buddhismus und Daoismus jetzt beginnen, an gesellschaftlichen kulturellen Aktivitäten teilzunehmen, und dass die Einrichtung aller Arten von Akademien, traditionellen Schulen und Studienklassen blüht. Im Vergleich sind die christlichen Kirchen in dieser Hinsicht noch recht schwach. Die Renmin-Universität hat einen Master-Kurs für patriotische Angehörige der Religionen eingerichtet. Im Verlauf der Einrichtung des Kurses

gewannen die Dozenten den Eindruck, dass die Christen das höchste Bildungsniveau hatten. Wir müssen daher einen zweigleisigen Ansatz verfolgen und uns einerseits auf die Ausbildung durch den Staat verlassen und andererseits kirchliches Talent ausbilden, das an die chinesische Gesellschaft angepasst ist. In dieser Hinsicht muss die Ausbildung noch verstärkt werden.

Viertens muss die Sinisierung der Kirche unbedingt einen Beitrag leisten für die chinesische Gesellschaft, vor allem für den Aufbau der neu entstehenden Städte und Gemeinden. Sie muss die christliche Tradition der gesellschaftlichen Wohltätigkeit und Wohlfahrt weiterentwickeln und im heutigen Prozess des Aufbaus neuer Städte und Gemeinden einen eigenständigen, hervorragenden Beitrag leisten. Unsere Sinisierung ist kein abstrakter, isolierter Vorgang, sondern ist verschmolzen mit der großen Woge der gesamten gesellschaftlichen Entwicklung. Daher müssen wir im Prozess des gesellschaftlichen Aufbaus Salz und Licht sein und so die wachsende Reife und die Besonderheiten des Christentums zum Ausdruck bringen.

Ein letzter Punkt: Die Kirche hier in Liu ist von der Natur besonders begünstigt und findet die besondere Beachtung der Führungspersonen von der Zentralregierung bis zur Provinz- und Stadtebene. Aus Sicht der Kirche in Liu bedeutet dies für die Frage nach der Sinisierung des chinesischen Christentums: Sie fängt mit jedem Einzelnen, im Hier und Jetzt an.

Zur „Sinisierung“ der Religionsarbeit und der Inkulturation der katholischen Kirche in China

Auszug aus einem Interview mit Wang Meixiu

UCAN: Kürzlich wurde auf einer Konferenz der Abteilung für Einheitsfrontarbeit der KP Chinas vorgebracht, dass die Religionsarbeit „sinisiert“ [*Zhongguohua* 中国化] werden müsse. Welche Auswirkungen hat das nach Ihrer Analyse für die Entwicklung der katholischen Kirche in China?

Wang Meixiu: Wissenschaftler haben festgestellt, dass die verschiedenen Konfessionen, katholische, orthodoxe wie protestantische Kirchen, immer die Ansicht vertreten haben, dass, egal in welcher Zeit, an dem in der Heiligen Schrift verkündeten Evangelium stets festgehalten werden muss, doch die Art der Auslegung je nach Ort und Zeit angepasst und verändert werden kann.

Von alters her hat die Kirche eine Tradition der Inkulturation [*bendihua* 本地化], nur hat die Kirche in verschiedenen Phasen [ihrer Geschichte] ihr unterschiedliche Priorität beigemessen. Seit die katholische Kirche

nach China kam, hat sie versucht, in chinesischer Sprache zu schreiben, zu übersetzen und katechetische Materialien herauszugeben. [Die Jesuitenmissionare] Matteo Ricci [1552–1610], Diego de Pantoja [1571–1618], Giulio Aleni [1582–1649], Alphonsus Vagnoni [1566–1640], Emmanuel Diaz [1574–1659] u.a. haben viele Werke hinterlassen und einige wenige chinesische Priester ausgebildet. Jedoch haben bedauerlicherweise einige europäische Missionare, die in der späten Qing-Dynastie nach China kamen, ihre Identität [als Vertreter] der eigenen Nation und ihre Identität als Missionare miteinander verquickt, ihre bescheidene Haltung als „Diener“ eingebüßt und haben selbst innerhalb der Kirche bei Kirchenpersonen chinesischer Nationalität Antipathie hervorgerufen.

1919 veröffentlichte Papst Benedikt XV. die Enzyklika *Maximum illud*, in der er dazu aufrief, in den Missionsgebieten einheimische Priester auszubilden. In der Folgezeit förderte der italienische Erzbischof Celso Costantini als Vertreter des Heiligen Stuhls in China [1922–1933] aktiv die Inkulturation der katholischen Kirche. Er hat Diözesen und Ordensgemeinschaften chinesischer Nationalität errichtet (*sic*), er hat dazu ermutigt, beim Baustil katholischer Kirchen und in der Ausdrucksform katholischer bildender Kunst den Kunststil unserer Nation aufzunehmen und so die Grundlage für die Inkulturation der katholischen Kirche in China im 20. Jh. gelegt.

Seit Ende der 1970er Jahre wird in Festlandchina die Politik der Reform und Öffnung durchgeführt, bis Ende der 1980er Jahre wurde schrittweise begonnen, die Messe in chinesischer Sprache zu feiern, Mitte der 1990er Jahre wurde die chinesischsprachige Messe eingeführt und verbreitet. Es ist eine unbestrittene Tatsache, dass heute in der kirchlichen Musik und Kunst, in Malstil und Architekturstil der Kirche bereits sehr viele Elemente der chinesischen Kunst zu finden sind.

Von entscheidender Bedeutung ist vor allem, dass der Klerus der chinesischen Kirche Festlandchinas vollständig aus Einheimischen mit chinesischer Staatsangehörigkeit besteht, von denen die allermeisten im Neuen China [nach 1949] geboren sind, eine mittelaltrige und junge Generation, die unter der Roten Fahne aufgewachsen ist. Es ist eine Kirche, die von Chinesen selbst eigenständig seelsorglich betreut und verwaltet wird.

Wenn man darüber spricht, wie die Sinisierung der chinesischen Kirche aussehen sollte, meinen wir, dass es um das Bekanntmachen der oben beschriebenen Stile und Besonderheiten der Inkulturation der chinesischen Kirche innerhalb und außerhalb der Kirche sowie im In- und Ausland gehen sollte, und [um] nichts anderes. Natürlich ist beachtenswert, dass die katholische Kirche, gleich ob man nun von Inkulturation oder von Sinisierung spricht, ihre universalen Charakteristika nicht verlieren darf, da sie sonst womöglich ihre spezifischen Eigenschaften und ihr Ich als katholische Kirche einbüßen würde.

Wir sind der Ansicht, dass die Inkulturation oder Sinisierung der katholischen Kirche natürlich ein sehr langer Prozess ist und keine kampagnenartige und kurzfristige Sache sein kann, was zu Schwierigkeiten führen würde. Gleichmaßen wichtig ist es, die Empfindungen der normalen Gläubigen zu berücksichtigen. Zum Beispiel mögen ältere Katholikinnen die Gottesmutterdarstellungen westlicher Bilder, eine Muttergottes in Gestalt einer asiatischen Frau gefällt ihnen nicht. Wenn eine Muttergottes die Form einer chinesischen Frau hat, sehen sie das womöglich als eine Verquickung mit Bodhisattva Guanyin des Buddhismus an oder meinen, dass das dazu führt, dass der Glaube nicht wahr und rein ist; dann sollte man ihre Empfindungen respektieren.

Maßnahmen für die Anerkennung der Qualifikation, die Feststellung der Funktionsbezeichnungen und die Einstellung von Lehrern religiöser Ausbildungsstätten (zur probeweisen Durchführung)

Vorbemerkung: Die folgenden staatlichen „Maßnahmen für die Anerkennung der Qualifikation, die Feststellung der Funktionsbezeichnungen und die Einstellung von Lehrern religiöser Ausbildungsstätten (zur probeweisen Durchführung)“ *Zongjiao yuanxiao jiaoshi zige rending he zhicheng pingshen pinren banfa (shixing)* 宗教院校教师资格认定和职称评审聘任办法 (试行) traten bereits am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Rechtsvorschrift wurde im Amtsblatt des Staatsrats der VR China (*Zhonghua renmin gongheguo guowuyuan gongbao* 中华人民共和国国务院公报 2013, Nr. 3, S. 51-57) und auf der Website des Staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten (www.sara.gov.cn/zcfg/

bmgz/17897.htm) veröffentlicht. Der Text wurde von Katharina Wenzel-Teuber aus dem Chinesischen ins Deutsche übersetzt und mit Anmerkungen versehen. – Ebenfalls am 1. Januar 2013 traten „Maßnahmen für die Verleihung akademischer Grade religiöser Ausbildungsstätten (zur probeweisen Durchführung)“ (Verordnung Nr. 11 des Staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten) in Kraft; eine deutsche Übersetzung erschien bereits in *China heute* 2015, Nr. 2, S. 103/106. Die in *China heute* publizierten Übersetzungen religionspolitischer Dokumente finden sich auch online unter www.china-zentrum.de. (kwt)

Verordnung Nr. 10 des Staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten

Die „Maßnahmen für die Anerkennung der Qualifikation, die Feststellung der Funktionsbezeichnungen und die Einstellung von Lehrern religiöser Ausbildungsstätten (zur probeweisen Durchführung)“ wurden am 16. Oktober 2012 von der Versammlung für die Angelegenheiten des Staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten [Guojia zongjiao shiwuju juwu huiyi 国家宗教事务局局务会议] verabschiedet. Sie werden hiermit erlassen und treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Wang Zu'án, Direktor des Büros
5. November 2012

Maßnahmen für die Anerkennung der Qualifikation, die Feststellung der Funktionsbezeichnungen und die Einstellung von Lehrern religiöser Ausbildungsstätten (zur probeweisen Durchführung)

宗教院校教师资格认定和职称评审聘任办法 (试行)

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Um den Aufbau des Lehrkörpers an religiösen Ausbildungsstätten [zongjiao yuanyao 宗教院校] zu verstärken und das Niveau der Standardisierung in der Verwaltung der religiösen Ausbildungsstätten zu heben, werden gemäß den einschlägigen staatlichen Gesetzen und Rechtsbestimmungen, entsprechend dem Prinzip der Trennung von Religion und Erziehung[ssystem] und in Übereinstimmung mit der Praxis der religiösen Ausbildungsstätten diese Maßnahmen festgelegt.

§ 2. Religiöse Ausbildungsstätten im Sinne dieser Maßnahmen sind gemäß den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“¹ und den „Maßnahmen für die Errichtung religiöser Ausbildungsstätten“² errichtete, von religiösen Organisationen [zongjiao tuanti 宗教团体] betriebene ganztägige Bildungseinrichtungen auf Hochschulebene [gaodeng yuanyao 高等院校]³ zur Ausbildung religiöser

Amtsträger [zongjiao jiaozhi renyuán 宗教教职人员] und anderer religionsbezogener Fachkräfte [zongjiao fangmian qita zhuanmen rencai 宗教方面其他专门人才].

§ 3. Personen, die an religiösen Ausbildungsstätten speziell in der Ausbildung und Lehre tätig sind, haben über eine Qualifikation als Lehrer [jiaoshi zige 教师资格] für religiöse Ausbildungsstätten zu verfügen.

Personen, die gemäß den „Vorschriften für die Qualifikation von Lehrern“ eine Qualifikation als Lehrer an einer allgemeinen Hochschule oder gemäß den entsprechenden staatlichen Maßnahmen für die Feststellung der Qualifikation von Fachpersonal⁴ eine Funktionsbezeichnung für Fachpersonal erworben haben, gelten als bereits als Lehrer für religiöse Ausbildungsstätten qualifiziert.

§ 4. Bezüglich der Funktionsbezeichnungen [zhicheng 职称] von Lehrern religiöser Ausbildungsstätten kommt das System der Einstellung nach Feststellung zur Anwendung.

Bei den Funktionsbezeichnungen von Lehrern religiöser Ausbildungsstätten wird zwischen Assistent [zhujiao 助教], Lektor [jiangshi 讲师], Außerordentlicher Professor (Associate Professor) [fu jiaoshou 副教授] und Professor [jiaoshou 教授] unterschieden.

§ 5. Die Kommission für Ausbildung [jiaoyu weiyuanhui 教育委员会] einer jeden nationalen religiösen Organisation [quanguoxing zongjiao tuanti 全国性宗教团体]⁵ richtet jeweils eine Arbeitsgruppe für die Anerkennung der Qualifikation von Lehrern für religiöse Ausbildungsstätten und eine Arbeitsgruppe für die Feststellung der Funktionsbezeichnungen von Lehrern religiöser Ausbildungsstätten ein, die für die Anerkennung der Qualifikation von Lehrern für religiöse Ausbildungsstätten bzw. für die Feststellung der Funktionsbezeichnungen von Lehrern religiöser Ausbildungsstätten ab Lektor und höher zuständig ist.

Die religiösen Ausbildungsstätten sind entsprechend den Ergebnissen der Arbeitsgruppe für die Feststellung der Funktionsbezeichnungen von Lehrern religiöser Ausbildungsstätten für die Einstellung ihrer eigenen Lektoren, Außerordentlichen Professoren und Professoren zuständig. Bei ihren eigenen Assistenten sind sie für die Feststellung der Funktionsbezeichnung und die Einstellung zuständig.

auf Mittelschulebene unterschieden. Das vorliegende Dokument bezieht sich nur auf die Ausbildungsstätten auf Hochschulebene.

4 Gemeint ist Personal aus allen möglichen Fachbereichen und Berufszweigen mit qualifizierten Fachkenntnissen.

5 Wie schon in den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ (§ 6) und anderen sich auf diese beziehenden Maßnahmen bleibt der Text hier sehr allgemein und nennt keine der offiziellen Organisationen der fünf staatlich anerkannten Religionen namentlich (vgl. *China heute* 2005, S. 25, bes. Anm. 35). Nach den „Maßnahmen für die Errichtung religiöser Ausbildungsstätten“, § 3, dürfen nur die nationalen religiösen Organisationen oder die religiösen Organisationen der Provinzen, Autonomen Gebiete und Regierungsunmittelbaren Städte religiöse Ausbildungsstätten betreiben.

1 Deutsche Übersetzung der am 1. März 2005 in Kraft getretenen „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ (*Zongjiao shiwu tiaoli 宗教事务条例*) in *China heute* 2005, Nr. 1, S. 25-31, und unter www.china-zentrum.de.

2 Deutsche Übersetzung der am 1. September 2007 in Kraft getretenen „Maßnahmen für die Errichtung religiöser Ausbildungsstätten“ (*Zongjiao yuanyao sheli banfa 宗教院校设立办法*) in *China heute* 2008, Nr. 1-2, S. 20-22, und unter www.china-zentrum.de.

3 In den „Maßnahmen für die Errichtung religiöser Ausbildungsstätten“, § 2, wird zwischen religiösen Ausbildungsstätten auf Hochschulebene und

§ 6. Die Arbeitsgruppen für die Anerkennung der Qualifikation von Lehrern für religiöse Ausbildungsstätten setzen sich aus zuständigen Verantwortlichen der [jeweiligen] religiösen Organisation, Personal der religiösen Ausbildungsstätten in mittleren und höheren Positionen sowie mit dem Bereich befassten Experten und Wissenschaftlern zusammen. Die Arbeitsgruppen für die Feststellung der Funktionsbezeichnungen von Lehrern religiöser Ausbildungsstätten setzen sich aus zuständigen Verantwortlichen der [jeweiligen] religiösen Organisation, Personal der religiösen Ausbildungsstätten in mittleren und höheren Positionen sowie mit dem Bereich befassten Experten und Wissenschaftlern zusammen.⁶

Listen der Namen der Mitglieder der Arbeitsgruppen für die Anerkennung der Qualifikation von Lehrern für religiöse Ausbildungsstätten und der Arbeitsgruppen für die Feststellung der Funktionsbezeichnungen von Lehrern religiöser Ausbildungsstätten werden von den nationalen religiösen Organisationen an das Staatliche Büro für religiöse Angelegenheiten zur Akteneintragung gemeldet.

§ 7. Bei der Anerkennung der Qualifikation und der Feststellung der Funktionsbezeichnungen von Lehrern religiöser Ausbildungsstätten ist an den Prinzipien unparteiischer Standards und öffentlicher Transparenz festzuhalten.

§ 8. Jede nationale religiöse Organisation hat gemäß diesen Maßnahmen Durchführungsbestimmungen für die Anerkennung der Qualifikation von Lehrern für religiöse Ausbildungsstätten und Durchführungsbestimmungen für die Feststellung der Funktionsbezeichnungen von Lehrern religiöser Ausbildungsstätten ihrer Religion sowie Arbeits-satzungen für die Arbeitsgruppen für die Anerkennung der Qualifikation von Lehrern für religiöse Ausbildungsstätten und die Arbeitsgruppen für die Feststellung der Funktionsbezeichnungen von Lehrern religiöser Ausbildungsstätten festzulegen und diese zur Akteneintragung an das Staatliche Büro für religiöse Angelegenheiten zu melden.

§ 9. Das Staatliche Büro für religiöse Angelegenheiten und die Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Provinzebene üben entsprechend ihren jeweiligen Amtspflichten Aufsicht und Anleitung über die Arbeit der Anerkennung der Qualifikation und die Feststellung der Funktionsbezeichnungen von Lehrern religiöser Ausbildungsstätten aus.

Kapitel 2

Anerkennung der Qualifikation

§ 10. Für die Beantragung der Anerkennung der Qualifikation als Lehrer für religiöse Ausbildungsstätten hat [der/die Antragsteller/in] die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

1. die Verfassung und die Gesetze einhalten, das Land und die Religion lieben, am Prinzip der unabhängigen Selbstleitung und Selbstverwaltung festhalten, über gutes Denken und gute Moral verfügen und bereit sein, sich der Ausbildungsarbeit an einer religiösen Ausbildungsstätte zu widmen;
2. über den Bildungsstand eines grundständigen [benke 本科] oder höheren Studiengangs oder einen gleichwertigen Studienabschluss verfügen;
3. über ein Jahr lang in einer religiösen Organisation oder einer religiösen Ausbildungs- oder Versammlungsstätte gearbeitet haben;
4. über die für die Arbeit in Ausbildung und Lehre notwendigen Anlagen und Fähigkeiten verfügen;
5. mit den religionsbezogenen staatlichen Gesetzen, Rechtsbestimmungen, Verwaltungsvorschriften und politischen Richtlinien vertraut sein;
6. imstande sein, Unterricht und Austausch auf Hochchinesisch [putonghua 普通话] durchzuführen, wobei [diese Voraussetzung] in Gebieten ethnischer Minderheiten in angemessener Weise gelockert werden kann;
7. körperlich gesund und in der Lage sein, die Arbeit zu bewältigen.

§ 11. Für die Beantragung der Qualifikation als Lehrer für religiöse Ausbildungsstätten stellt der/die Betreffende einen Antrag bei der religiösen Organisation der Provinz, des Autonomen Gebiets oder der Regierungsunmittelbaren Stadt, in der er seine Haushaltsregistrierung hat oder in der sich die religiöse Ausbildungsstätte befindet, die ihn anzustellen beabsichtigt. Die religiöse Organisation der Provinz, der Autonomen Gebiets oder der Regierungsunmittelbaren Stadt reicht [den Antrag], nachdem sie ihn überprüft und ihre Meinung dargelegt hat, bei der Arbeitsgruppe für die Anerkennung der Qualifikation von Lehrern für religiöse Ausbildungsstätten der betreffenden Religion ein.

Wer beabsichtigt, an einer religiösen Ausbildungsstätte zu unterrichten, die von einer nationalen religiösen Organisation betrieben wird, kann den Antrag direkt bei der nationalen religiösen Organisation stellen.

§ 12. Für die Beantragung der Qualifikation als Lehrer für religiöse Ausbildungsstätten ist ein Antragsformular auf Anerkennung der Qualifikation als Lehrer für religiöse Ausbildungsstätten auszufüllen und mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Nachweis über die Haushaltsregistrierung, Identitätsnachweis und Nachweis des Bildungsstands; religiöse

⁶ Auch Experten, die keine Religionsmitglieder sind, können offenbar als Mitglieder der Arbeitsgruppen für akademische Grade religiöser Ausbildungsstätten ernannt werden.

Amtsträger haben gleichzeitig einen Ausweis für religiöse Amtsträger [*zongjiao jiaozhi renyuanyuan zhengshu* 宗教教职人员证书] vorzulegen.

2. von einem Krankenhaus der Klasse 2 oder höher ausgestelltes gesundheitliches Eignungszeugnis;
3. von der Ausbildungsstätte, an der der Abschluss erworben wurde, ausgestellte Leistungsbewertung nach beendeter Ausbildung sowie von der Volksregierung der Gemeinde (Großgemeinde) bzw. dem Büro des Straßenviertels, wo die [Arbeits-]Einheit [des Antragstellers /der Antragstellerin] oder der Ort seiner/ihrer Haushaltsregistrierung liegt, ausgestellte Unterlagen über das persönliche Verhalten.

§ 13. Die Arbeitsgruppe für die Anerkennung der Qualifikation von Lehrern für religiöse Ausbildungsstätten überprüft entsprechend den Durchführungsbestimmungen für die Anerkennung der Qualifikation von Lehrern für religiöse Ausbildungsstätten der jeweiligen Religion und ihrer Arbeitssatzung die Qualifikation des Antragstellers/der Antragstellerin. Wenn die Übereinstimmung mit den Voraussetzungen festgestellt wurde, wird von der Arbeitsgruppe eine Qualifikationsprüfung [*zige kaoshi* 资格考试] durchgeführt. Entsprechen die Prüfungsergebnisse den Anforderungen, wird von der Kommission für Ausbildung der nationalen religiösen Organisation eine Urkunde über die Qualifikation als Lehrer für religiöse Ausbildungsstätten verliehen.

Kapitel 3

Feststellung der Funktionsbezeichnungen und Einstellung

§ 14. Assistenten sind insbesondere für die folgenden Aufgaben zuständig:

1. Sie übernehmen die Tätigkeit eines Lehrtutors;
2. nach Genehmigung durch die Schule übernehmen sie teilweise oder vollständig den Unterricht in bestimmten Fächern;
3. sie beteiligen sich an der Organisation und Anleitung von Studierendenpraktika u.a.;
4. sie üben weitere Tätigkeiten in Lehre, Forschung u.a. aus.

§ 15. Lektoren sind insbesondere für die folgenden Aufgaben zuständig:

1. Sie übernehmen Lehrtätigkeiten;
2. sie beteiligen sich an der Abfassung des Materials für Tutorien zu den Lehrveranstaltungen;
3. sie leiten die Studierenden bei der Fertigstellung ihrer Abschlussarbeit an;
4. sie unterstützen die Professoren und die Außerordentlichen Professoren bei der Anleitung der Masterstudenten und der Lehrer in der Weiterqualifizierung [*jinxiu jiaoshi* 进修教师].

§ 16. Außerordentliche Professoren sind insbesondere für die folgenden Aufgaben zuständig:

1. Sie übernehmen Lehrtätigkeiten;
2. sie fungieren als Verantwortliche für Forschungsthemen, sie sind verantwortlich für oder beteiligen sich an der Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten;
3. sie leiten die Abfassung und Überprüfung von Lehrmaterial und Nachschlagebüchern für den Unterricht oder beteiligen sich daran;
4. bei Bedarf leiten sie Masterstudenten und Lehrer in der Weiterqualifizierung an und unterstützen die Professoren bei der Anleitung der Doktoranden.

§ 17. Professoren sind insbesondere für die folgenden Aufgaben zuständig:

1. Sie übernehmen Lehrtätigkeiten;
2. sie fungieren als Verantwortliche für Forschungsthemen und sind verantwortlich für die Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten;
3. sie leiten die Abfassung und Überprüfung von Lehrmaterial und Nachschlagebüchern für den Unterricht;
4. bei Bedarf leiten sie Masterstudenten und Doktoranden sowie Lehrer in der Weiterqualifizierung an.

§ 18. Lehrer an religiösen Ausbildungsstätten haben neben der Übernahme von Ausbildungs- und Lehrtätigkeiten und den damit verbundenen Forschungstätigkeiten auch die ideologisch-politische Arbeit [bezüglich] der Studierenden zu verantworten.

§ 19. Zur Erlangung der Funktion eines Assistenten sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Bachelortitel und Probeanstellung im Referendariat von mindestens einem Jahr, oder Abschluss eines grundständigen Studiengangs und Lehrtätigkeit von mindestens zwei Jahren, oder abgeschlossenes Masterstudium;
2. Fähigkeit zur Bewältigung der Aufgaben eines Assistenten.

§ 20. Zur Erlangung der Funktion eines Lektors sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Tätigkeit als Assistent von mindestens vier Jahren, oder abgeschlossenes Masterstudium und Tätigkeit als Assistent von mindestens zwei Jahren, oder Dokortitel;
2. ein bestimmter Kenntnisstand an Fremdsprachen oder klassischem Chinesisch;
3. Fähigkeit zur Bewältigung der Aufgaben eines Lektors.

§ 21. Zur Erlangung der Funktion eines Außerordentlichen Professors sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Tätigkeit als Lektor von mindestens fünf Jahren, oder Dokortitel und Tätigkeit als Lektor von mindestens zwei Jahren;

2. Fähigkeit, Literatur des eigenen Fachs in Fremdsprachen oder in klassischem Chinesisch zu lesen;
3. er/sie hat Forschungsartikel von einem bestimmten Niveau veröffentlicht, Bücher oder Lehrbücher herausgegeben, oder verfügt über ein ziemlich hohes Niveau in der Lehre;
4. Fähigkeit zur Bewältigung der Aufgaben eines Außerordentlichen Professors.

§ 22. Zur Erlangung der Funktion eines Professors sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Tätigkeit als Außerordentlicher Professor von mindestens fünf Jahren;
2. gute Beherrschung einer Fremdsprache oder Beschlagenheit im klassischen Chinesisch;
3. er/sie hat Forschungsartikel, Bücher oder Lehrbücher von originärem Charakter oder ziemlich hohem Niveau veröffentlicht oder herausgegeben, oder verfügt über hervorragende Leistungen in der Lehre;
4. Fähigkeit zur Bewältigung der Aufgaben eines Professors.

§ 23. Lehrer mit herausragenden Leistungen im Bereich von Lehre oder Forschung können gegen diese Regeln eine Funktionsbezeichnung für Lehrer an religiösen Ausbildungsstätten beantragen; konkrete Maßnahmen werden von den nationalen religiösen Organisationen festgelegt.

§ 24. Zur Beantragung einer Funktionsbezeichnung für Lehrer an religiösen Ausbildungsstätten wird von dem/der Betreffenden ein Formular zur Beantragung einer Funktionsbezeichnung für Lehrer an religiösen Ausbildungsstätten mit folgenden Unterlagen eingereicht:

1. Urkunde über die Qualifikation als Lehrer für religiöse Ausbildungsstätten;
2. Nachweis über die Haushaltsregistrierung, Identitätsnachweis, Nachweise über den Bildungsstand, akademische Grade und [bisher erworbene] Funktionsbezeichnungen;
3. Leistungen in der Lehre oder Wissenschaft.

§ 25. Für die Feststellung der Funktionsbezeichnung eines Assistenten und [dessen] Einstellung ist die religiöse Ausbildungsstätte zuständig.

Für die Feststellung der Funktionsbezeichnung eines Lektors oder höher gibt die religiöse Ausbildungsstätte eine erste Beurteilung ab. Nachdem die religiöse Organisation der Provinz, des Autonomen Gebiets oder der Regierungsunmittelbaren Stadt, in der sich die betreffende Ausbildungsstätte befindet, [den Antrag] überprüft und gebilligt hat und um die Meinung der Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Provinzebene nachgesucht hat, wird er bei der Arbeitsgruppe für die Feststellung der Funktionsbezeichnungen von Lehrern religiöser Ausbildungsstätten der betreffenden Religion zur Feststellung eingereicht.

Für die Feststellung der Funktionsbezeichnung eines Lektors oder höher an einer religiösen Ausbildungsstätte, die von einer nationalen religiösen Organisation betrieben wird, reicht die betreffende Ausbildungsstätte [den Antrag] direkt bei der Arbeitsgruppe für die Feststellung der Funktionsbezeichnungen von Lehrern religiöser Ausbildungsstätten der betreffenden Religion zur Feststellung ein.

§ 26. Die Arbeitsgruppe für die Feststellung der Funktionsbezeichnungen von Lehrern religiöser Ausbildungsstätten führt entsprechend den Durchführungsbestimmungen für die Feststellung der Funktionsbezeichnungen von Lehrern religiöser Ausbildungsstätten und ihrer Arbeitssatzung eine Beurteilung der Person, die die Funktionsbezeichnung eines Lektors oder höher beantragt hat, durch und legt ihre Feststellung dar. Wer die Feststellung bestanden hat, dem wird von der Kommission für Ausbildung der nationalen religiösen Organisation eine Urkunde über die [entsprechende] Funktionsbezeichnung eines Lehrers für religiöse Ausbildungsstätten verliehen, und die religiöse Ausbildungsstätte, die den betreffenden Lehrer einzustellen beabsichtigt, wird schriftlich informiert.

§ 27. Die religiöse Ausbildungsstätte schließt, entsprechend ihrem Stellenbedarf für Ausbildung und Unterricht und der festgelegten Stellenzahl, mit dem Lehrer/der Lehrerin für religiöse Ausbildungsstätten, der/die die entsprechende Funktionsbezeichnung erworben hat, eine Einstellungsvereinbarung, in der Einstellungsvergütung, Einstellungsdauer und andere beidseitige Rechte und Pflichten festgelegt werden, und verleiht eine Einstellungsurkunde.

§ 28. Die für das Gehalt von Lehrern religiöser Ausbildungsstätten, die gemäß diesen Maßnahmen eine Funktionsbezeichnung erworben haben und für die Lehre eingestellt worden sind, und andere Bestandteile der Vergütung benötigten finanziellen Mittel werden von der betreffenden religiösen Ausbildungsstätte und der religiösen Organisation, die die betreffende religiöse Ausbildungsstätte betreibt, aufgebracht und garantiert.

§ 29. Die nationalen religiösen Organisationen haben innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Feststellung durch die Arbeitsgruppe für die Feststellung der Funktionsbezeichnungen von Lehrern religiöser Ausbildungsstätten die Umstände und das Ergebnis der Feststellung dem Staatlichen Büro für religiöse Angelegenheiten zur Akteneintragung zu melden.

Die religiösen Ausbildungsstätten haben im dritten Quartal jedes Jahres Angaben über die bei ihnen eingestellten Lehrer an die religiöse Organisation, von der sie betrieben werden, und an die zuständige Regierungsbehörde für religiöse Angelegenheiten zur Akteneintragung zu melden.

§ 30. Die religiösen Ausbildungsstätten haben die Verwaltung der Lehrer zu verstärken und die politische Qualität, das moralische Verhalten, das Unterrichtsniveau, die Arbeitsleistung etc. der Lehrer zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung wird in der Personalakte festgehalten und dient als Grundlage für Beförderungen, Gehaltsanpassungen, Belohnung und Bestrafung sowie für Kündigung oder Fortsetzung der Anstellung.

Kapitel 4 Rechtliche Verantwortung

§ 31. Trifft einer der im Folgenden aufgeführten Umstände zu, wird [Personen], die eine Qualifikation als Lehrer für religiöse Ausbildungsstätten erworben haben, von der Arbeitsgruppe für die Anerkennung der Qualifikation von Lehrern für religiöse Ausbildungsstätten, die ihre Lehrqualifikation bestätigt hat, ihre Qualifikation als Lehrer für religiöse Ausbildungsstätten entzogen:

1. Er/sie wurde mit einer strafrechtlichen Strafe belegt;
2. Verstoß gegen religionsbezogene staatliche Gesetze, Rechtsbestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder politische Richtlinien, sofern die Umstände schwerwiegend sind;
3. die Qualifikation als Lehrer für religiöse Ausbildungsstätten wurde durch Täuschung oder Betrug erworben;
4. schlechtes Verhalten, Ausübung üblen Einflusses.

[Personen], deren Qualifikation als Lehrer für religiöse Ausbildungsstätten widerrufen wurde, dürfen innerhalb von fünf Jahren nach der Widerrufung nicht erneut die Qualifikation als Lehrer für religiöse Ausbildungsstätten beantragen.

§ 32. Wer durch Täuschung eine Funktionsbezeichnung als Lehrer für religiöse Ausbildungsstätten erworben hat, dem wird von der Arbeitsgruppe für die Feststellung der Funktionsbezeichnungen von Lehrern religiöser Ausbildungsstätten seine Funktionsbezeichnung entzogen, und er darf innerhalb von drei Jahren nach dem Entzug nicht erneut eine Funktionsbezeichnung als Lehrer für religiöse Ausbildungsstätten beantragen.

§ 33. Begehen Mitglieder einer Arbeitsgruppe für die Anerkennung der Qualifikation von Lehrern oder einer Arbeitsgruppe für die Feststellung der Funktionsbezeichnungen von Lehrern religiöser Ausbildungsstätten Handlungen, die gegen das Verfahren und die Bestimmungen bezüglich der Anerkennung der Qualifikation oder der Feststellung der Funktionsbezeichnungen verstoßen, wird von der nationalen religiösen Organisation je nach Schwere der Umstände eine Korrektur angeordnet oder ihre Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe aufgehoben, und die Ungültigkeit der vorschriftswidrig erfolgten Anerkennungen oder Feststellungen wird bekanntgegeben.

Begeht eine Arbeitsgruppe für die Anerkennung der Qualifikation von Lehrern oder eine Arbeitsgruppe für die Feststellung der Funktionsbezeichnungen von Lehrern religiöser Ausbildungsstätten Handlungen, die gegen das Verfahren und die Bestimmungen bezüglich der Anerkennung der Qualifikation oder der Feststellung der Funktionsbezeichnungen verstoßen, wird von der nationalen religiösen Organisation je nach Schwere der Umstände eine Korrektur angeordnet, oder die Anerkennungs- bzw. Feststellungsarbeit vorübergehend eingestellt, oder die Arbeitsgruppe neu zusammengestellt, und die Ungültigkeit der vorschriftswidrig erfolgten Anerkennungen oder Feststellungen wird bekanntgegeben.

Kapitel 5 Ergänzende Bestimmungen

§ 34. Urkunden über die Qualifikation als Lehrer für religiöse Ausbildungsstätten und über die Funktionsbezeichnungen von Lehrern religiöser Ausbildungsstätten werden von den nationalen religiösen Organisationen gedruckt. Sie gelten innerhalb der religiösen Kreise.

Muster für die Formulare zur Beantragung der Qualifikation als Lehrer für religiöse Ausbildungsstätten und zur Beantragung der Funktionsbezeichnungen von Lehrern religiöser Ausbildungsstätten werden von den nationalen religiösen Organisationen festgelegt.

§ 35. Bei Personen, die sich gemäß den entsprechenden staatlichen Maßnahmen für die Feststellung der Qualifikation von Fachpersonal einer Feststellung der Funktionsbezeichnung für Fachpersonal unterzogen haben und eingestellt worden sind, erfolgen die Anerkennung ihrer Qualifikation, ihre Funktionsbezeichnungen und ihre Vergütung etc. nach den entsprechenden staatlichen Bestimmungen und fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Maßnahmen.

Lehrer an religiösen Ausbildungsstätten, die gemäß den entsprechenden staatlichen Maßnahmen für die Feststellung der Qualifikation von Fachpersonal eine Funktionsbezeichnung für Fachpersonal erworben haben, können gemäß diesen Maßnahmen eine Funktionsbezeichnung für Lehrer religiöser Ausbildungsstätten beantragen.

§ 36. Die Voraussetzungen für die Feststellung der Funktionsbezeichnungen von Lehrern, die schon vor Inkrafttreten dieser Maßnahmen an einer religiösen Ausbildungsstätte unterrichtet haben, können in angemessener Weise gelockert werden. Einzelheiten werden von den nationalen religiösen Organisationen festgelegt.

§ 37. Diese Maßnahmen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.